

Regierungsvorlage
Mai 2017

zu Zl.01-VD-LG-1767/15-2017

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz
geändert wird**

Seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung wird zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes ausgeführt:

„Zunächst darf festgehalten werden, dass sich durch die geplante Änderung des Gemeindemitarbeiterinnengesetzes und dem daraus resultierenden Integrationsprozess der GIZ-K GmbH in das Gemeindeservicezentrum (GSZ) in folgenden drei Schritten ergibt:

- **Schritt 1:** Übertragung der (gesamten) GIZ-K-Anteile an das Land Kärnten
- **Schritt 2:** Rückübertragung des gesamten Vermögens der GIZ-K GmbH einschließlich aller Rechte und Pflichten im Weg der zivilrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf das Land Kärnten (Universalsukzession). Die GIZ-K GmbH soll im Zuge dieses Vorgangs unter Anwendung der gesellschaftsrechtlichen Sonderregelung des § 95 GmbHG ohne Liquidation aufgelöst werden. Diesbezüglich wird die GIZ-K GmbH mit Firmenbucheintragung ohne Liquidation im Firmenbuch gelöscht. Die Eintragung im Firmenbuch wirkt dabei konstitutiv und bewirkt den Übergang von Vermögen und Schulden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- **Schritt 3:** Im letzten Schritt soll der Aufgabenbereich der GIZ-K GmbH sowie das damit im Zusammenhang stehende Vermögen und die Schulden vom Land Kärnten in das GSZ ausgegliedert werden, wodurch laut Gutachten möglicherweise auch ein umsatzsteuerrechtlicher Vorteil erzielt werden könnte.

Die Höhe der auf das Land Kärnten aufgrund der Universalsukzession übergehenden **Aktiva und Passiva** stellen sich aufgrund der Bilanz der GIZ-K GmbH wie folgt dar:

- Die **Einnahmen und Erlöse** für das Geschäftsjahr 2016 belaufen sich auf **€ 585.806,-**;
- Die **Gesamtaufwände** für das Geschäftsjahr 2016 betragen **€ 711.052,-**;

Es ist zu erwarten, dass die **Kosten für die Aufgabenwahrnehmung** durch die GIZ-K GmbH vor und nach dem Integrationsprozess annähernd **gleichbleiben**, da **keine wesentlichen Aufgaben** dazukommen bzw. wegfallen. Durch die Erweiterung des Kuratoriums – dem Leitungsorgan des Gemeindeservicezentrums (GSZ) – von bisher sechs auf acht stimmberechtigte Mitglieder und der Erweiterung des Mitgliederkreises mit beratender Stimme, ist mit **geringfügigen Mehrkosten** jedenfalls hinsichtlich der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme von Sitzungen zu rechnen.

Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen zum Gesetzesentwurf festgehalten, soll die Finanzierung des GSZ über pauschale Ertragsanteile der Gemeinden aufrecht bleiben. Im Bedarfsfall sollen aber auch spezielle Zuschüsse des Landes zu einzelnen Investitionsvorhaben gewährt werden können. Die Bedeckung des Aufgabenbereichs der GIZ-K GmbH erfolgt auch nach dem Integrationsprozess **ausschließlich durch Gemeindemittel** (BZ oder Umlagen).“